

STATUTEN
der
BERGSCHAFT GRINDEL
in der
Gemeinde Grindelwald

STATUTEN DER BERGSCHAFT GRINDEL

INHALTSVERZEICHNIS	<u>Artikel</u>	<u>Seiten</u>
I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
Name, Sitz und Besitz der Bergschaft	Art. 1	S. 3
Zweck der Bergschaft	Art. 2	S. 3
Rechtliche Grundlagen	Art. 3	S. 4
II. <u>Bergrecht und Besatz</u>		
Bergrecht	Art. 4	S. 4
Besatz	Art. 5	S. 4
III. <u>Organe und ihre Aufgaben</u>		
Die Bergschaft und die Besetzerschaft	Art. 6	S. 4
A) <u>Hauptversammlung der Bergschaft und der Besetzerschaft, Die Einung</u>		
Die Einung	Art. 7	S. 5
Aufgaben des Einungs	Art. 8	S. 5/6
Ausserordentliche Bergschafts- oder Besetzerschaftsversammlung	Art. 9	S. 6
Einberufung der Bergteiler und Besetzer	Art. 10	S. 6
Versammlungsleitung	Art. 11	S. 7
Stimmrecht	Art. 12	S. 7
Beschlussfassung	Art. 13	S. 7
B) <u>Der Vorstand</u>		
Der Vorstand	Art. 14	S. 7/8
Aufgaben des Vorstandes	Art. 15	S. 8/9
Die Rechnungsrevisoren	Art. 16	S. 10
Der Bannwart	Art. 17	S. 10
Amts-Übernahmeverpflichtung	Art. 18	S. 10
C) <u>Angestellte der Besetzerschaft</u>		
Die Angestellten der Besetzerschaft	Art. 19	S. 10
IV. <u>Bewirtschaftungs- und Verwaltungsvorschriften</u>		
Aufgabe der Besetzerschaft	Art. 20	S. 11
Tagwann	Art. 21	S. 11
Angabe des Besatz	Art. 22	S. 12
Alpschweine	Art. 23	S. 12
Kranke Tiere	Art. 24	S. 12
Hagpflicht	Art. 25	S. 12
Alpgebäude	Art. 26	S. 13
Inkraftsetzung	Art. 27	S. 13
V. <u>Schlussbestimmungen</u>		
Schlussbestimmungen	Art. 28	S. 13

Statuten der Bergschaft Grindel

Um die Artikel möglichst kurz zu halten, wird nachfolgend für die Bezeichnung von Personen und Ämtern nur die männliche Form gewählt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Besitz der Bergschaft

Abs. 1 Unter dem Namen Bergschaft Grindel besteht mit Sitz in Grindelwald eine Alpkorporation im Sinne von Art. 20 EG zum ZGB.

Abs. 2 Sie wird gebildet aus sämtlichen Eigentümern von Bergrechten an der Alp Grindel. Grundlage des Bestandes ist das Grundbuch des Grundbuchamtes Interlaken.

Abs. 3 Die Alp umfasst:

- a) Weid- und Waldareal inklusive der Horbisalp, in ihren heutigen Umgrenzungen mit dem dazu gehörenden Wald und den bergschaftseigenen Wirtschafts- und Alpgebäuden sowie 5 Kuh untergegangener Berg.
- b) Gemeinsam mit der Bergschaft Scheidegg:
Den sogenannten Gletscherberg samt darauf stehendem Wirtschaftsgebäude „Stieregg“, teilweise bewaldet und bestehend aus den Weidparzellen „Doldislaunen“, „Bäregg“, „Stieregg“, „Zäsenberg“, Kalli“, usw., am Mettenberg und dem Eismeer gelegen und benutzt zur Sömmerung von Kleinvieh sowie für den Tourismus.
- c) Ebenfalls gemeinsam mit der Bergschaft Scheidegg:
Den sogenannten „oberen Berg“ am Wetterhorn, ferner die Weidparzellen „im äusseren und inneren Schlupf“, „im Wechsel“, „zu brocheuten Schneewen“, usw.
Diese Besitzungen und Objekte können von der Bergschaft, die unter lit. b & c genannten gemeinsam mit der Bergschaft Scheidegg, nach Gutfinden verpachtet werden.
- d) Ein Kapitalvermögen.

Art. 2 Zweck der Bergschaft

Abs. 1 Die Korporation bezweckt eine rationelle Bewirtschaftung und Nutzung der Alp und der dazu gehörenden Waldungen, Strassen und Wege unter Wahrung und möglicher Steigerung des Ertrages. Die Bergschaft ist für die Infrastruktur der Alp verantwortlich, soweit dies nicht Aufgabe der Besetzerschaft gemäss Art. 20 ist.

Abs. 2 Ebenso bezweckt sie eine effiziente Bewirtschaftung der Besitzungen und Beteiligungen, unter Wahrung und möglicher Steigerung des Ertrages.

Art. 3 **Rechtliche Grundlagen**

Abs. 1 Diese Statuten stützen sich in erster Linie auf die Statuten über die Organisation der Alpen der Talschaft Grindelwald vom 25. März 2002, den sogenannten Taleinungsbrief.

Abs. 2 Insoweit keine besonderen Bestimmungen in den vorliegenden Statuten stehen, gelten das EG zum ZGB, der Taleinungsbrief, die Verordnung über das Seybuch (SeyV) und alte Gewohnheiten.

II. **Bergrecht und Besatz**

Art. 4 **Bergrecht**

Für die Verbindung von Gütern und Bergrecht, allfällig entstehenden freien Berg, Teilung von Bergrecht, Bussen für Widerhandlungen gegen die betreffenden Bestimmungen, Anlage und Führung des Seybuches, Verpachtung von Bergrecht, übergebenen Berg und Bergzinse gelten Art. 3 bis 11 sowie Art. 48 des Taleinungsbriefes.

Art. 5 **Besatz**

Betreffend den Bergsatz, die Berechtigung zum Besetzen, die Rechte der Einwohner der Gemeinde Grindelwald, die Rechte der Äusseren, den erledigten Berg, das Ersatzvieh, Verlust des Bergrechtes, Massregeln in Übertretungsfällen, den Übersatz, Zulassung von äusserem Vieh, die Ätzungsweise und den Weidegang gelten die Art. 12 bis 14 sowie Art. 37 bis 47 des Taleinungsbriefes.

III. **Organe und ihre Aufgaben**

Art. 6 **Die Bergschaft und die Besetzerschaft**

Abs. 1 Die Bergschaft wird gebildet aus sämtlichen Bergteilern an der Alp Grindel gemäss Art. 11 des Taleinungsbriefes.

Abs. 2 Die Besetzerschaft bilden diejenigen, welche im gleichen Sommer eines Jahres die Alp mit Vieh besetzen. (Art. 13 des Taleinungsbriefes) Bezüglich der Berechtigung zum Besetzen wird auf Art. 38 des Taleinungsbriefes verwiesen.

Abs. 3 Bergschaft und Besetzerschaft sind voneinander unabhängig und führen getrennte Verwaltung.
Sie pflegen jedoch in allen Belangen eine enge Zusammenarbeit.

**A) Hauptversammlung der Bergschaft und der Besetzerschaft
(Die Einung oder die Einungsversammlung)**

Art. 7 Die Einung

Abs. 1 Die Einung ist die jährlich am zweiten Dienstag im April stattfindende, ordentliche Versammlung der Bergteiler und der Besetzerschaft.

Abs. 2 Die Verlegung auf einen anderen Tag darf nur dringender Gründe wegen, mit Genehmigung der Taleinungskommission und nur ausnahmsweise für 1 Jahr geschehen.

Abs. 3 Alle Geschäfte, welche ohne Nachteil bis zur Einung verschoben werden können, sollen an dieser erledigt werden.

Art. 8 Aufgaben des Einungs

Abs. 1 Die Einung hat alle Angelegenheiten zu behandeln, welche nicht durch diese Statuten oder von ihr selbst andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihr zu:

Abs. 2 Unübertragbare Sachgeschäfte des Einungs der Bergschaft

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung der Bergschaft, Kenntnisnahme vom Revisorenbericht.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Pfander, der Revisoren und der Angestellten der Bergschaft.
- d) Beschlussfassung betreffend des Kapitalvermögens, der bergschafts-eigenen Gebäude, Liegenschaften und Grundeigentums.
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Rechten an Dritte, wie Baurechte, Benützungsrechte und Dienstbarkeiten.
- f) Beschlussfassung über die Bewirtschaftung und Nutzung der Alp und der Waldungen.
- g) Benennung und Abberufung von Spezialkommissionen und deren Mitglieder zur Vorberatung und Vorbereitung einzelner Geschäfte.
- h) Beschlüsse über Neufassung und Änderung der Statuten sowie Anhänge zu diesen. (im Sinne des Taleinungsbriefes)
- i) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Reglementen.
- j) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes, des Bannwartes und der Rechnungsrevisoren.

- Abs. 3 Unübertragbare Sachgeschäfte des Einungs der Besetzerschaft
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung der Besetzerschaft, Kenntnisnahme vom Revisorenbericht.
 - c) Wahl und Abberufung der Pfander, der Revisoren und der Angestellten der Besetzerschaft. Für die Wahl der Pfander und Revisoren sind sowohl Bergteiler und auch die Besetzer gemeinsam stimmberechtigt.
 - d) Beschlussfassung über Besetzergeschäfte gemäss Art. 20 dieser Statuten.

Abs. 4 Die Einung darf nur diejenigen Geschäfte endgültig erledigen, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind. Vorschläge, die einen neuen Verhandlungsgegenstand oder die Aufhebung oder Änderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, dürfen zwar sofort behandelt und erheblich oder unerheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Vorstand einer späteren Versammlung zum Entscheid.

Art. 9 Ausserordentliche Versammlungen

Abs. 1 Eine ausserordentliche Bergschaftsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn es 25 stimmberechtigte Bergteiler verlangen.

Abs. 2 Eine ausserordentliche Besetzerschaftsversammlung kann durch die Pfander einberufen werden oder wenn es 1/3 der stimmberechtigten Besetzer verlangen.

Art. 10 Einberufung der Bergteiler und Besetzer

Abs. 1 Die Einberufung der Bergteiler und der Besetzer geschieht durch einmaliges Bekanntgeben im Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald, mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt.
Die Besetzer könne auch durch Umbieten von Haus zu Haus durch die Pfander einberufen werden.

Abs. 2 Ort und Zeit der Versammlung sowie die zu behandelnden Gegenstände sollen in der Publikation genau angegeben werden.

Abs. 3 Ein Traktandum, welches von mindestens 25 stimmberechtigten Bergteilern oder Besetzern unterzeichnet und bis 4 Wochen vor der Einung dem Vorstand eingereicht wird, muss am Einung behandelt werden. Über die Aufnahme von anderen Traktanden (Geschäften) entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen.

Art. 11 **Versammlungsleitung**

Abs. 1 Die Versammlungen der Bergschaft werden durch den Bergschaftspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle wird dieser durch den Vize-Präsidenten oder einen von der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten ersetzt.

Abs. 2 Der Präsident verliest die Traktanden und ernennt die Stimmzähler. Die Traktanden werden in der vorliegenden Reihenfolge behandelt, es sei denn dass die Versammlung anderes beschliesst.

Abs. 3 Zuerst wird über die Anträge des Vorstandes oder der vorberatenden Kommission abgestimmt.

Art. 12 **Stimmrecht**

Abs. 1 Betreffend Stimmrecht der Berg- und Besetzerschaftsversammlungen gelten die Art. 29 bis 31 des Taleinungsbriefes.

Abs. 2 Stimmberechtigt am Einung der Besetzer sind nur die Besetzer des vorangegangenen Sommers.

Art. 13 **Beschlussfassung**

Abs. 1 Die Beschlüsse der Bergschafts- und Besetzerschaftsversammlungen werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst.

Abs. 2 Diese Bestimmung findet auch bei Wahlen Anwendung.

Abs. 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, ausser bei Wahlen, hier entscheidet das Los.
Im Weiteren sind die Art. 30 (Abs. 5,6,7) und Art. 33 des Taleinungsbriefes zu beachten.

B) Der Vorstand

Art. 14 **Der Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier, zugleich Vize-Präsident
- c) dem Sekretär
- d) den zwei Pfandern, als Beamte der Besetzerschaft

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.
Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax, e-mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Abs. 3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1 Mitglied des Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Abs. 1 Die Führung der Bergschaft; der Nutzen und Vorteil der Bergschaft sowie der Alp ist nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern und ihr Interesse nach Aussen in allen Fällen zu vertreten.

Abs. 2 Die von der Einungs- oder ausserordentlichen Versammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.

Abs. 3 Allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Alp zu unterbreiten.

Abs. 4 Vorbereitung des Einungs.

Abs. 5 Über seine Geschäftsführung legt der Vorstand jährlich am Einung Bericht ab.

Abs. 6 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Beschlüsse für Investitionen und Reparaturen pro Einzelfall bis maximal einer vom Einung festgelegten Summe fassen. Weitere Kompetenzen können durch die Einungsversammlung erteilt werden.

Abs. 7 Der Bergschaftspräsident: Er leitet die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Korrespondenzen und Rechnungen sind dem Präsidenten zugehen zu lassen. In der Regel unterzeichnet er alle Verträge und Schriftstücke zusammen mit dem Sekretär rechtsgültig für die Bergschaft. Im Weiteren wacht er über die Interessen der Bergschaft.

- Abs. 8 Der Kassier: Er verwaltet das Kapitalvermögen und ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich und legt über seine Verwaltung alle Jahre zuhanden der Einungsversammlung Rechnung ab. Diese enthält, nach kaufmännischen Grundsätzen eine Bilanz und Erfolgsrechnung mit Vergleich zu den Vorjahreszahlen. Zur Jahresrechnung gehört ebenfalls ein Anhang mit den wesentlichen finanziellen Ereignissen und einem Kurzbericht. Er informiert die Vorstandsmitglieder über die finanziellen Angelegenheiten.
- Abs. 9 Für die Buchhaltung und Abschlusserstellung, für Wirtschafts- und Steuerberatungen, Expertisen und dergleichen kann bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes eine Fachperson oder Treuhandunternehmung beauftragt werden.
- Abs. 10 Der Kassier ist zugleich Vize-Präsident der Bergschaft und vertritt als solcher im Verhinderungsfalle den Präsidenten oder den Sekretär in allen vorkommenden Fällen. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten zu.
- Abs. 11 Der Sekretär: Er verfasst die Protokolle aller Versammlungen, der Vorstandssitzungen und in der Regel alle Korrespondenzen und unterzeichnet mit dem Präsidenten rechtsgültig für die Bergschaft. Er führt das Seybuch, welches gleichzeitig Stimmregister ist.
- Abs. 12 Die Pfander sind die Vorsteher der Besetzerschaft, deren Aufgaben und Pflichten sie zu erfüllen haben. Hierzu besitzen die beiden Pfander in jedem Fall und in allen Belangen je ein Stimmrecht.
- Abs. 13 Sie ordnen insbesondere alle für die Bewirtschaftung und Nutzung der Alp notwendigen Massnahmen und Arbeiten an, berufen die Besetzerschaftsversammlung ein und führen deren Verhandlungen. Sie führen über den gesamten Besatz eine genaue Kontrolle, berechnen die dem einzelnen Besetzer zufallenden Barleistungen (Alptell) und kassieren dieselben im Herbst ein.
- Abs. 14 Sie besorgen den gesamten Verwaltungs- und Rechnungverkehr der Besetzerschaft und legen der nächsten Einungsversammlung Rechnung und Bericht ab.
- Abs. 15 Sie berufen die Besetzer vor der Alpauffahrt zusammen zum „gemeinen Tagwann“ und lassen durch dieselben mit Stimmenmehrheit den Tag der Alpfahrt festsetzen. Sie lassen durch die Älper mit Stimmenmehrheit die Überfahrt in ein anderes Läger, sowie die Abfahrt von der Alp bestimmen. In streitigen Fällen sind die Pfander berechtigt, die Besetzerschaft zusammen zu rufen und deren Entscheid zu verlangen.
- Abs. 16 Wer sich den Anordnungen der beiden Pfander widersetzt, kann mit einer Busse belegt werden.

Art. 16 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren: Die Einungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Bergschafts- sowie die Besetzerschaftsrechnung zu prüfen und der Versammlung Bericht und Antrag zu stellen haben. Sinngemäss gilt der Art. 22 des Taleinungsbriefes.

Art. 17 Der Bannwart

Abs. 1 Der Bannwart, als Angestellter der Bergschaft, ist ebenfalls von der Einungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Vorstand erteilt ihm die Aufgaben, welche er zu erfüllen hat.

Abs. 2 Das Amt des Bannwarts wird nur besetzt, sofern dies effektiv benötigt wird. Über die Nötigkeit entscheidet die Versammlung.

Art. 18 Amts-Übernahmeverpflichtung

Jeder Bergteiler ist verpflichtet, eine der vorstehend aufgeführten Beamten während einer Amtsdauer zu übernehmen. Es sei denn, dass das 60. Altersjahr zurückgelegt ist oder aus Gesundheitsgründen eine Ausübung des Amtes nicht möglich ist.

C) Angestellte der Besetzerschaft

Art. 19 Die Angestellten der Besetzerschaft

Abs. 1 Die Werkleute: Am Einung kann die Besetzerschaft die nötigen Werkleute für die Dauer der Alpzeit wählen und vereinbart mit denselben ihren Lohn. Sie haben alle Arbeiten auf der Alp, welche ihnen von den Pfandern übertragen werden auszuführen. Die Pfander beaufsichtigen die Werkleute.

Abs. 2 Der Rinderhirt: Am Einung kann die Besetzerschaft den nötigen Rinderhirt für die Dauer der Alpzeit wählen und vereinbart mit demselben seinen Lohn. Er hat alle Arbeiten auf der Alp, welche ihm von den Pfandern übertragen werden auszuführen. Die Pfander beaufsichtigen den Rinderhirt.

IV. Bewirtschaftungs- und Verwaltungsvorschriften

Art. 20 Aufgaben der Besetzerschaft

- Abs. 1 Die Besetzerschaft ist verpflichtet, die Alp zweckmässig und sorgfältig zu bewirtschaften, ihren Ertragswert zu erhalten und wenn möglich zu verbessern.
- Abs. 2 Die Besetzerschaft ist für den reibungslosen Ablauf des Alpbetriebes zuständig. Hierzu gehören namentlich die Kontrolle der Hagerstellung, Festlegung der Alpauffahrtstermine sowie Art und Umfang der Nutzung der Alp.
- Abs. 3 Die Besetzerschaft ist auf ihre Rechnung verantwortlich für:
1. Vereinnahmung und Verteilung der Alpsommerbeiträge.
 2. Auszahlung des Berggeldes und Bezug der Alptelle.
 3. Betrieb und Unterhalt der Wassertröge.
 4. Organisation und Durchführung von Tagwannarbeiten.
 5. Entlohnung der Pfander und der Angestellten der Besetzerschaft.
 6. Beteiligung an Anlage und Unterhalt der Viehtriebwege, Vorplätze der Alphütten, Mistplätzen, Entwässerungssystemen/Friesen, soweit es die finanziellen Verhältnisse erlauben.
 7. Durchführung und Organisation von Räumungsarbeiten.
 8. Erstellen und/oder Aufsicht von Zäunen für spezielle Atzungsweisen.

Art. 21 Tagwann

- Abs. 1 Für Unterhalts- und Alpverbesserungsarbeiten hat jeder Besetzer die am Einung durch die Besetzerschaft angesetzten Arbeitsstunden pro GVE zu leisten. Es ist den Besetzern gestattet, ihre Pflichtstunden durch Dritte ausführen zu lassen.
- Abs. 2 Vorbereitung und Kontrolle der Arbeiten an Werktagen ist Sache der Pfander. Über den Einsatz ist rechtzeitig bei den Pfandern nachzufragen.
- Abs. 3 Die Pflichtstunden werden gemäss des am Einung von der Besetzerschaft genehmigten Stundenlohnansatz angerechnet, ebenso die über die Pflichtstunden hinaus geleisteten Arbeiten. Nicht geleistete Pflichtstunden hat der Besetzer zu den jeweiligen der am Einung von den Besetzern genehmigten Stundenlohnansätzen zu bezahlen.

Art. 22 Angabe des Besatzes

Jeder Besetzer ist verpflichtet, seinen Besatz einem Pfander bis spätestens am 9. Tag nach der Alpauffahrt anzugeben. Im Unterlassungsfall ist eine Busse zu entrichten. Von jedem Stück Vieh, das auf die Alp getrieben wird ohne Rechnung zu geben wird der Besitzer mit einer Busse zuhanden der Besetzerkasse bestraft. Die Pfander sind verantwortlich für die Alpkosten. Insbesondere sind Art. 41 bis 47 des Taleinungsbriefes zu beachten.

Art. 23 Alpschweine

Die Besitzer haben die Schweine geringt auf die Alp zu bringen. Im Unterlassungsfall haben sie eine Busse zu bezahlen.

Art. 24 Kranke Tiere

Vieh mit ansteckenden Krankheiten oder schädlichen Gewohnheiten wie zum Beispiel hagbrüchiges, soll nicht auf die Alp getrieben werden, säugendes und "schwanzfresser" sollen unschädlich gemacht werden, oder wenn dies nicht geschieht, abgetrieben werden. Rindrige Kühe sollen im Stalle gehalten werden.

Art. 25 Hagpflicht

Abs. 1 Jeder Bergrechtsbesitzer ist verpflichtet, den ihm nach Massgabe seines Bergrechtes zugeteilten, in dem von den Pfandern geführten Hagbuches genau bezeichneten Alphag auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Abs. 2 Wenn der Hagpflichtige den Hag oder die Hagmauer trotz der Aufforderung durch einen Pfander innert der festgesetzten Frist nicht oder nur ungenügend in Stand stellt, so können die Pfander die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

Abs. 3 Der Hagpflichtige hat seinen Hag am Anfang und am Ende mit einem Pflock zu versehen, worauf die Anfangsbuchstaben seines Namens eingeschnitten oder eingebrannt sind. Unterlässt er dies, so hat er dem Pfander eine Busse zu bezahlen.

bAs. 4 Den hagpflichtigen Ferienhausbesitzern werden die Kosten für die Erstellung des „Chalet-Hages“ von den Pfandern in Rechnung gestellt.

Abs. 5 Der Hag wird alle 20 Jahre neu vermessen und aufgeteilt.

Art. 26 Alpgebäude

In Bezug auf die Alpgebäude gelten die Bestimmungen von Art. 35 des Taleinungsbriefes, wobei bei Abs. 10 und 11 der Einungsbeschluss vorbehalten ist.

Dritte haben kein Recht, auf dem Alpgebiet stehende Gebäude zu anderen als zu alpwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, ausgenommen im Rahmen bleibende, den Alpbetrieb nicht beeinträchtigende Umnutzungen, wenn sie gleichzeitig dem Gebäudeerhalt dienen; diesbezüglich ist auf dem Gebiet der Bergschaft Grindel auf keinen Fall eine gewerbliche Nutzung erlaubt.

Art. 27 Inkraftsetzung

Abs. 1 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Einungsversammlung in Kraft.

Abs. 2 Durch diese Statuten wird das Reglement der Bergschaft Grindel vom 12. April 1977 aufgehoben.
Die vorstehenden Statuten wurden von der heutigen Einungsversammlung beraten und angenommen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Als Schlussbestimmungen gelten sinngemäss die Art. 48 und 49 des Taleinungsbriefes. Zudem fallen allfällige Streitigkeiten zwischen der Besetzerschaft und der Bergschaft ebenfalls unter dieses Schiedsgericht.

Grindelwald, den 12. April 2005

Namens der Versammlung:

Der Präsident:
Fritz Schlunegger

Der Sekretär:
Christian Brawand